

Satzung des Vereins „Freund statt fremd e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freund statt fremd“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Bamberg.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die ehrenamtliche zivilgesellschaftliche Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Bamberg und Umgebung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vermittlung erster Deutschkenntnisse
- Begleitung zu örtlichen Behörden, Ärzten, Schulen, Kindergärten
- Fürsprache bei VertreterInnen von Regierung, Kommune und Landkreis
- Vermittlung von Sachspenden
- Betreuung von Kindern während des Deutschunterrichts und bei Hausaufgaben
- Beratung bei Ausbildungs- und Arbeitssuche
- Koordination von sportlicher Aktivität und Patenmitgliedschaften in Sportvereinen
- Koordination und Beratung neuer Ehrenamtlicher
- Knüpfen von individuellen Patenschaften zwischen Einheimischen und Flüchtlingen

- Finanzierung von wichtigen, aber von der öffentlichen Hand nicht finanzierten Operationen und anderen Gesundheitsleistungen mittels Spenden
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei überörtlichen, zivilgesellschaftlichen Aktionen in Flüchtlingsfragen
- Unterstützung von Flüchtlingen mit psychischen und/oder körperlichen Erkrankungen bei der Suche nach geeigneter Diagnostik und Therapie
- Aufbau einer Gruppe von Dolmetschern

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen). Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch dem Vereinsvermögen gegenüber.
- 3.7 Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ablegung von Rechenschaftsberichten.
- 4.2 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4.3 Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

- 4.4 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 Personen.
- 4.5 Die Aufgabenverteilung (auch Kontovollmacht) innerhalb des Vorstands einschließlich der Besetzung des Kassenswartes erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.
- 4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- 4.7 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren (per E-Mail oder online) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesamten Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 4.9 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4.10 Die Wahl findet geheim statt. Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, 9 Namen oder weniger auf einen Zettel zu schreiben. Gewählt sind die 9 KandidatInnen mit den meisten Stimmen und mit mindestens 50 % der möglich zu erhaltenden Stimmen.
Gibt es für den 9. Vorstandsposten KandidatInnen mit derselben Stimmenzahl, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Gibt es keine 9 KandidatInnen, so bleiben die restlichen Vorstandssitze unbesetzt.
- 4.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss im Laufe des Wirtschaftsjahres eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand zum Zwecke der Vorstandswahl einberufen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 5.2 Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder E-Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 5.4 VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn werden von der Mitglieder versammlung gewählt.
- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich der Entlastung des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Ärzte ohne Grenzen“ und „Pro Asyl“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde am 03. Dezember 2014 errichtet und unterzeichnet.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben: